



BERGWERKVEREIN KÄPFNACH

Postfach 870, 8810 Horgen 1 – Telefon 044 725 39 35
www.bergwerk-kaepfnach.ch

Statuten

Ausgabe 2010

Statuten

- 1. Name/Sitz**
- 2. Zweck**
- 3. Mitgliedschaft**
- 4. Organisation**
- 5. Finanzen**
- 6. Schlussbestimmungen**

1. Name/Sitz

- 1.1 Der Bergwerkverein Käpfnach ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Horgen.
- 1.2 Die Gründungsversammlung fand am 3. Dezember 1982 statt.

2. Zweck

- 2.1 Der Bergwerkverein Käpfnach will die traditionsreiche Geschichte, Teile der Stollenanlage, ehemalige Gebäude und Relikte des Bergwerkes erhalten und einer breiten Öffentlichkeit als Industriedenkmal zugänglich machen.
- 2.2 Traditionsgemäss wird am 4. Dezember der Barbaratag gefeiert.
- 2.3 Der Bergwerkverein Käpfnach hat ausschliesslich gemeinnützige Ziele. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Familien mit minderjährigen Kindern, Firmen sowie Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern.
- 3.2 Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche die Interessen des Besucherbergwerkes Käpfnach fördern oder unterstützen.
- 3.3 Mitglieder, welche regelmässig im Bergwerkverein Käpfnach aktiv sind, (z.B. Führer, Stollendienst etc.) bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 3.4 Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, welche sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders bemüht und verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung vorgeschlagen und von dieser gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 3.5 Zu Freimitgliedern werden Personen ernannt, welche sich um das Bergwerk verdient gemacht haben (z. B. ehemalige Bergleute). Sie werden vom Vorstand bestimmt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 3.6 Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlicher Beitrittserklärung jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.7 Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, welche auf Jahresende zu erfolgen hat.

- 3.8 Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch ein einfaches Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht der Rekursweg an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung offen. Diese muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss endgültig entscheiden. Mitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
- 3.9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- der Vereinsversammlung
- dem Vorstand
- den Revisoren

4.1 Die Vereinsversammlung

- 4.1.1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.
- 4.1.2 Die Einberufung der Vereinsversammlung im zweiten Quartal jedes neuen Vereinsjahres erfolgt mittels schriftlicher Einladung spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter der Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit. Anträge an die Vereinsversammlung können bis spätestens 30 Tage vor dem Termin dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- 4.1.3 Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt:
- durch den Vorstand
 - auf Verlangen von mindestens 40 Vereinsmitgliedern
 - auf Verlangen der Revisoren

4.2 Pflichten der Vereinsversammlung

- 4.2.1 Die Vereinsversammlung nimmt Kenntnis vom Jahresbericht, von der Jahresrechnung und vom Revisionsbericht und beschliesst über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes.
- 4.2.2 Die Vereinsversammlung legt jährlich die Mitgliederbeiträge fest. Sie betragen jedoch höchstens:
- CHF 50 für die Kategorie Einzelmitglieder
 - CHF 100 für die Kategorie Familien mit minderjährigen Kindern
 - CHF 200 für die Kategorie Firmen

- 4.2.3 Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten und den Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4.2.4 Die Vereinsversammlung wählt die Revisoren für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4.2.5 Der Vereinsversammlung obliegt die Beschlussfassung über Anträge, Rekurse und Statutenänderungen.

4.3 Stimmrecht und Mehrheit

- 4.3.1 Die Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Familien und juristische Personen gelten wie ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- 4.3.2 Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.
- 4.3.3 Im Falle der Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid.
- 4.3.4 Die Vereinsbeschlüsse erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausdrücklich verlangt.

4.4 Protokoll

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen und von der Vereinsversammlung zu genehmigen.

4.5 Der Vorstand

- 4.5.1 Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
 - dem Präsident
 - dem Kassier
 - dem Sekretariat
 - Mitgliedern mit besondern Aufgaben
- 4.5.2 Einberufung
Die Einberufung von Vorstandssitzungen wird durch den Präsidenten gemäss der Jahresplanung veranlasst.
- 4.5.3 Beschlussfassung
Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

4.5.4 Verbindlichkeit

Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder, normalerweise der Präsident, der Vizepräsident oder Kassier.

4.5.5 Aufgaben

Dem Vorstand fallen nachstehende Aufgaben zu:

- Konstituierung des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidiums
- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereiten und Leitung der Vereinsversammlung
- Verwalten des Vereinsvermögen
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Einsetzen von Ausschüssen und Stabstellen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

4.5.5 Protokoll

Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen

4.5.6 Revisoren

Die zwei Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen. Sie stellen der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht und Antrag.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Schenkungen, Legate
- Erlöse aus den Besucheraktivitäten
- Beiträge und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen

5.2 Ausgaben

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die dem Vereinszweck dienen.

5.2 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten der Statuten

Vorliegende Statuten ersetzen die Statuten vom 5. Mai 1997 und sind mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 3. Mai 2010 in Kraft getreten und verbindlich.

6.2 Revision der Statuten

Die Abänderung der Vereins-Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

6.3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder der Vereinsversammlung. Das verbleibende Vereinsvermögen wird einer gleichartigen Institution zur Verfügung gehalten. Eine Auszahlung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Horgen, den 3. Mai 2010

Für den Bergwerkverein:

Der Präsident



Werner Klaus

Der Vize-Präsident



Peter Löble